

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 20.8.2003

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 4.000 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts Würzburg vom 24. April 2003 wird abgelehnt, weil die Voraussetzungen der geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 VwGO) nicht vorliegen.

1. Das Vorbringen im Zulassungsantrag gibt keinen Anlass zu ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat in der erstinstanzlichen Entscheidung ausführlich und zutreffend die Gründe dargelegt, aus denen die der Klägerin am 3. Dezember 2001 bis zum 19. Dezember 2003 befristet erteilte Aufenthaltserlaubnis nachträglich zeitlich auf den 15. Dezember 2002 befristet werden konnte. Mit dem Verwaltungsgericht ist der Senat der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine derartige nachträgliche zeitliche Befristung der der Klägerin zur Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft mit ihrem deutschen Ehemann erteilten Aufenthaltserlaubnis im vorliegenden Fall gegeben sind, weil die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen der Klägerin und ihrem deutschen Ehemann ab [REDACTED] vom Ehemann der Klägerin auf unabsehbare Dauer beendet worden ist (§ 12 Abs. 2 Satz 2 AuslG i. V. m. §§ 17 Abs. 1, 23 Abs. 1 Nr. 1 AuslG).

Ausgehend davon, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft im o.g. Sinn grundsätzlich nur dann vorliegt, wenn der Ausländer und sein Ehegatte erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigem Beistand geprägten Beziehung zusammenleben oder zusammenleben wollen und die engen persönlichen Beziehungen innerhalb dieser Beistandsgemeinschaft sich durch einen Mindestbestand von für eine Lebensgemeinschaft typischen Gemeinsamkeiten, wie durch das Vorliegen eines gemeinsamen Lebensmittelpunktes, manifestieren (vgl. hierzu Igstadt in GK-AuslR,

RdNr. 46 zu § 18), kann ausnahmsweise bei getrennt voneinander lebenden Ehegatten, die den gemeinsamen Lebensmittelpunkt aufgegeben haben, nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen von einer bestehenden ehelichen Lebensgemeinschaft ausgegangen werden. Maßgebend für den verfassungsrechtlichen Schutz, den Art. 6 Abs. 1 GG gewährt, ist, dass neben der durch die Eheschließung begründeten rechtlichen Verbindung zwischen den Ehegatten eine tatsächliche Verbundenheit besteht, damit sie in der Ehe und Familie die Lebenshilfe erfahren können, die von der Verfassung als Grundfunktion dieser Institute vorgesehen ist (vgl. BVerfG vom 12.5.1987 BVerfGE 76, 1/51). Wenn der grundsätzlich erforderliche gemeinsame Lebensmittelpunkt der Eheleute, im Regelfall also eine einzige gemeinsame Wohnung, in der die Eheleute in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, fehlt, muss eine vom Willen beider Ehepartner getragene, auf einem gemeinsamen Lebensentwurf und dem Willen zur umfassenden gegenseitigen Beistandsleistung beruhende enge persönliche Beziehung, die über einen längeren Zeitraum hinweg im Gesamtverhalten der Eheleute erkennbar werden muss, vorhanden sein. Das Leben der Ehepartner in getrennten Wohnungen verursacht einen erhöhten Erklärungsbedarf dafür, dass trotz dieser ungewöhnlichen Lebensgestaltung eine eheliche Lebensgemeinschaft vorliegt.

Die Klägerin hat im Zulassungsverfahren die gegen das Vorliegen einer ehelichen Lebensgemeinschaft zwischen ihr und ihrem deutschen Ehemann sprechenden Argumente des Verwaltungsgerichts nicht zu widerlegen vermocht. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend angenommen, dass die eheliche Lebensgemeinschaft durch das Untertauchen des Ehemannes seit etwa Juni 2002 nicht mehr bestehe, kein gemeinsamer Lebensmittelpunkt sowie eine häusliche Gemeinschaft aufrechterhalten werde und keine verifizierbaren Anhaltspunkte dafür vorhanden seien, dass die Ehegatten miteinander intensiven persönlichen Kontakt pflegten. Daher könne nicht davon ausgegangen werden, mit einer Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft sei in absehbarer Zeit zu rechnen. Die Klägerin hat bis zu dem für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen nachträglichen zeitlichen Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (vgl. hierzu BVerwG vom 28.5.1991 NVwZ 1992, 117 = InfAuslR 1991, 268; vom 9.1.1995 InfAuslR 1995, 154; vom 27.6.1995 BVerwGE 99, 28 = NVwZ 1995, 1123 = DVBl 1995, 1306; vom 13.2.1996 Buchholz 402.240 § 12 AuslG 1990 Nr. 8) seit dem Untertauchen ihres Ehemannes wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten und/oder strafrechtlicher Ermittlungsverfahren (Niederschrift über die Anhörung vom 28. Oktober 2002, Bl. 169 d. Verwaltungsakten) nur ein einziges Mal mit ihrem sich angeblich in Mexiko aufhaltenden Ehemann telefoniert. Bis zum Zeitpunkt des Telefonats war sie seit [REDACTED] in Unkenntnis über dessen Aufenthaltsort. Sie konnte auch nicht angeben, wann ihr Ehemann wieder zurückkommen werde. Dieses Telefonat wurde nach Angaben der Klägerin Ende [REDACTED] geführt. Nach einem Aktenvermerk des Landratsamts [REDACTED] über ein Telefonat mit der Polizeiinspektion [REDACTED] * vom [REDACTED] (Bl. 172 d. Verwaltungsakten) wurde der Ehemann der Klägerin in der [REDACTED] (21. bis 27.10.2002) bei einem Ladendiebstahl in xxx ertappt. Bis zum maßgeblichen Zeitpunkt des Bescheidserlasses und wohl auch bis zum heutigen Tag hat die Klägerin mit Ausnahme dieses einen Telefonates keinen Kontakt zu ihrem deutschen Ehemann gehabt. Unabhängig davon, ob die Gründe für die Nichtfortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft allein in der Sphäre des Ehemannes der Klägerin zu suchen sind, sind auch im Zulassungsverfahren keine Gesichtspunkte vorgetragen worden, die auf eine vom Willen beider Ehepartner getragene, auf einem gemeinsamen Lebensentwurf und dem Willen zur

umfassenden gegenseitigen Beistandsleistung beruhende enge persönlichen Beziehung hindeuten. Der Ehemann der Klägerin hat sich offenbar dazu entschieden, die eheliche Lebensgemeinschaft in Form der Beistandsgemeinschaft wegen seiner Furcht vor dem Zugriff staatlicher Behörden auf unabsehbare Dauer aufzugeben. Von einer bloß vorübergehenden Trennung auf kurze Dauer oder auf Probe mit dem beiderseitigen festen Willen, die räumliche Trennung so bald als möglich wieder aufzuheben, kann angesichts des auch von der Klägerin eingeräumten Sachverhalts in Bezug auf das Verhalten ihres Ehemannes keine Rede sein. Die nur formal bestehende Ehe zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann hat nicht nur die Schwelle der Beistandsgemeinschaft unterschritten, sondern ist soweit reduziert, dass nicht einmal mehr eine Begegnungsgemeinschaft angenommen werden kann.

Es kann auch keine Rede davon sein, dass die Ausgangsbehörde das ihr eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt hätte und das Verwaltungsgericht dies in der angefochtenen Entscheidung bei der Überprüfung, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten worden sind oder vom Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (§ 114 Satz 1 VwGO), verkannt hätte. Die Tatsache, dass die Klägerin in einem Arbeitsverhältnis steht und ihren Lebensunterhalt selbst verdient sowie die Dauer der nachträglich befristeten Aufenthaltserlaubnis sind im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes zutreffend berücksichtigt worden.

2. Die von der Klägerin geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache liegt nicht vor (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO), denn die von ihr als grundsätzlich erachtete Frage, inwieweit ihr gemäß § 70 AuslG eine Beweislast obliegt für das Vorhandensein von ihr günstigen Umständen und Gegebenheiten, wirft keine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner, fallübergreifender Bedeutung auf, die sich im angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts einer Entscheidung durch das Rechtsmittelgericht bedürfte. Denn die Frage nach der Mitwirkungsverpflichtung der Klägerin beurteilt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 70 Abs. 1 AuslG) bzw. lässt sich, worauf der Antragsgegner zu Recht hingewiesen hat, nach den allgemeinen Beweislastregeln klären.

Kosten: § 154 Abs. 2 VwGO.

Streitwert: § 13 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 1 und 3 GKG.

Mit der Ablehnung des Antrags wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Vorinstanz: VG Würzburg, Urteil vom 24.4.2003, W 7 K 02.1495